

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)

vom 13. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

zum Thema:

Antisemitische Straftaten in Berlin.

und **Antwort** vom 30. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 062
vom 13. März 2023
über Antisemitische Straftaten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Einem Artikel der B.Z.¹ zufolge nehmen Hass und Hetze gegen Jüdinnen und Juden in Berlin immer mehr zu. Laut Generalstaatsanwaltschaft hat die Zahl antisemitischer Straftaten vergangenes Jahr einen neuen Höchststand erreicht. Dabei wurden im Jahr 2022 691 Verfahren registriert. Im Jahr 2021 gab es 661 Verfahren, im Jahr 2020 waren es 417 und im Jahr 2019 noch 386.

1. Wie viele der Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden gegen unbekannt geführt und bei wie vielen konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 1.: Verfahren, denen die Strafverfolgungsbehörden einen antisemitischen Hintergrund zuordneten, wurden zwischen 2019 und 2022 in folgendem Umfang eingeleitet, wobei in der Spalte rechts angegeben ist, aus wievielen UJs-Verfahren nach Bekanntwerden Beschuldigter der Übergang in ein Js-Verfahren erfolgte. Verfahren gegen namentlich benannte Beschuldigte sind durch „Js“ und solche gegen unbekannte Beschuldigte durch „UJs“ gekennzeichnet.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js-Verfahren	Anzahl UJs-Verfahren	Übergang von UJs- in Js-Verfahren
2019	235	151	12
2020	271	145	15
2021	441	220	14
2022	365	326	78

¹ <https://www.bz-berlin.de/berlin/trauriger-rekord-bei-antisemitischen-straftaten-in-berlin>

Soweit nicht anders angegeben, basieren die Zahlen zu den folgenden Fragen auf der Auswertung dieser Datengrundlage.

2. Wie viele der Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden mittels Gewalt (körperlich wirkender Zwang) begangen? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Gewalt.

Zu 2.: Die Aufschlüsselung der Verfahren nach Tatbegehung „mittels Gewalt“ als körperlich wirkendem Zwang erfolgt anhand der nachstehend aufgelisteten - als „führendes Delikt“ notierten – Tatbestände des StGB (Strafgesetzbuch), nämlich der Körperverletzung, der Nötigung und sowie anhand von Raubtaten bzw. räuberischer Erpressung, wobei automatisiert keine Aussage dazu getroffen werden kann, ob sich Tatbegehung auf die Drohung mit Gewalt beschränkt. Für die Jahre 2019 bis 2022 ergibt sich zu den eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte (Js) und gegen Unbekannt (UJs) folgendes Bild:

führendes Delikt (Js)	Anzahl Verfahren 2019	Anzahl Verfahren 2020	Anzahl Verfahren 2021	Anzahl Verfahren 2022
§ 223 StGB	7	4	10	12
§ 224 StGB	6	2	2	3
§ 240 StGB	0	0	3	1
§ 249 StGB	0	0	0	1
§ 253 StGB	0	0	0	0
§ 255 StGB	1	0	0	0
§ 340 StGB	0	0	0	1
führendes Delikt (UJs)	Anzahl Verfahren 2019	Anzahl Verfahren 2020	Anzahl Verfahren 2021	Anzahl Verfahren 2022
§ 223 StGB	5	3	0	8
§ 224 StGB	3	0	3	8
§ 240 StGB	0	1	0	0
§ 249 StGB	0	1	0	0
§ 253 StGB	10	0	1	1
§ 255 StGB	4	0	0	0
§ 340 StGB	0	0	0	1

3. Wie viele der Tatverdächtigen wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 hatten die deutsche Staatsbürgerschaft? Wie viele Tatverdächtige hatten eine andere Staatsbürgerschaft? Bitte nach Jahren und Staatsbürgerschaften aufschlüsseln.

Zu 3.: Die Staatsangehörigkeiten der Beschuldigten in den zu Frage 1 genannten Verfahren der Jahre 2019 bis 2022 ergeben sich aus den folgenden Übersichten. Klarzustellen ist, dass die Daten die Anzahl Beschuldigter mit der jeweiligen Staatsangehörigkeit angeben, sich die Anzahl aber nicht auf unterschiedliche Personen beziehen muss. Vielmehr sind auch Beschuldigte erfasst, die in mehreren Jahren wiederholt oder in einem Jahr in mehreren Verfahren beschuldigt worden sein können.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Beschuldigte			
	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
ohne	28	26	53	56
AFGHANISTAN	1	1	0	1
ÄGYPTEN	1	0	0	0
BANGLADESCH	1	0	0	0
BOLIVIEN	0	0	1	0
BOSNIEN-HERZEGOWINA	0	1	0	1
BRASILIEN	0	1	0	1
BRASILIEN; DEUTSCHLAND	1	0	1	0
BULGARIEN	0	0	1	1
BULGARIEN; DEUTSCHLAND	0	1	0	0
CHINA	0	0	1	0
DEUTSCHLAND	189	217	389	284
DEUTSCHLAND; ALGERIEN	1	0	0	0
DEUTSCHLAND; FRANKREICH	0	2	0	0
DEUTSCHLAND; GRIECHENLAND	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	1	0	0	2
DEUTSCHLAND; ITALIEN	2	0	0	0
DEUTSCHLAND; KASACHSTAN	0	1	0	1
DEUTSCHLAND; KIRGISISTAN	0	2	0	0
DEUTSCHLAND; LIBANON	0	2	0	1
DEUTSCHLAND; MAROKKO	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; MOLDAU, REPUBLIK	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; NAMIBIA	0	1	0	0
DEUTSCHLAND; NORDMAZEDONIEN	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; ohne Angabe	1	1	0	1
DEUTSCHLAND; POLEN	1	3	3	2
DEUTSCHLAND; RUSSISCHE FÖDERATION	3	1	0	1
DEUTSCHLAND; SERBIEN, REPUBLIK	0	1	0	1
DEUTSCHLAND; Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	1	0	1
DEUTSCHLAND; THAILAND	0	0	2	0
DEUTSCHLAND; TÜRKEI	8	1	5	0
DEUTSCHLAND; UKRAINE	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; VEREINIGTE STAATEN	1	0	0	0
FRANKREICH	0	1	1	0
GRIECHENLAND	0	1	0	1
GUINEA-BISSAU	0	1	0	0
INDIEN	0	1	0	0
IRAK	2	1	0	1

IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	0	0	10	3
IRLAND	0	0	0	2
ISRAEL	0	1	0	0
ITALIEN	2	0	1	2
JORDANIEN	0	1	0	0
KUBA	1	0	0	0
LIBANON	2	0	1	1
LIBANON; Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	1	3	0
LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHI-RIJA	0	0	0	1
LITAUEN	0	1	0	1
LUXEMBURG	0	0	0	1
MAROKKO	1	0	0	0
MONGOLEI	0	0	1	0
MONTENEGRO	0	0	2	0
NIGERIA	1	0	0	0
ohne Angabe	0	0	1	0
ÖSTERREICH	2	1	0	4
PAKISTAN	1	1	0	1
POLEN	1	4	3	4
RUMÄNIEN	0	0	0	1
RUSSISCHE FÖDERATION	3	1	3	2
SCHWEIZ	0	0	2	2
SERBIEN, REPUBLIK	1	0	1	2
SERBIEN, REPUBLIK; KOSOVO, REPUBLIK	0	0	0	1
SIERRA LEONE	1	0	0	0
SLOWENIEN	0	0	1	0
SPANIEN	1	2	0	0
Staatenlos	1	1	0	1
Staatsangehörigkeit ungeklärt	3	3	2	2
SÜDSUDAN (ab 01.01.2012)	0	0	0	1
SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	5	3	6	3
SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK; Staatsangehörigkeit ungeklärt	1	0	0	0
TSCHECHISCHE REPUBLIK; RUSSISCHE FÖDERATION	0	0	1	0
TUNESIEN	1	0	1	2
TÜRKEI	6	3	5	5
UGANDA	1	0	0	0
UKRAINE	1	0	0	3
UNGARN	1	0	0	1
VEREINIGTE STAATEN	0	0	0	1
VEREINIGTES KÖNIGREICH	0	2	1	0

WEISSRUSSLAND (BELARUS); DEUTSCHLAND	0	1	0	0
---	---	---	---	---

4. Welche Vornamen hatten die deutschen Tatverdächtigen wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022?

Zu 4.: Nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Auskunftsrechts des Abgeordneten mit dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schied die Mitteilung von konkreten Vornamen aufgrund eines wesentlichen Überwiegens des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) aus. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Vornamen der Tatverdächtigen einen hohen Seltenheitswert aufwiesen, so dass die Veröffentlichung derselben die konkrete Gefahr einer Identifikation der tatverdächtigen Personen begründen würde. Im Rahmen der Gesamtabwägung war dieses erhebliche Risiko für die jeweiligen Tatverdächtigen ausschlaggebend und begründet vorliegend ein Mitteilungsverbot. Eine Anonymisierung bzw. Modifikation der Vornamen oder eine Limitierung der Veröffentlichung auf weit verbreitete Vornamen hätte nach Prüfung des Datenmaterials den objektiven Erklärungswert der Auskunft in einer mit der Wahrheitspflicht nicht zu vereinbarenden Art und Weise verzerrt.

5. Wie viele der Tatverdächtigen wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 hatten Vorstrafen bzw. waren polizeilich bekannt? Bitte nach Jahren, Vorstrafe und polizeilichen Erkenntnissen aufschlüsseln.

Zu 5.: Die Strafverfolgungsbehörden und die Polizei führen keine Statistik zu den abgefragten Parametern. Die gewünschten Daten lassen sich nicht in automatisierter Form ermitteln.

6. Wie viele der Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 wurden zur Anklage gebracht bzw. eingestellt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Verfahrensabschluss (Anklage/Einstellung). Bei Einstellung bitte Einstellungsgrund benennen.

Zu 6.: Der Abschluss der Ermittlungsverfahren, zu denen in den Jahren 2019 bis 2022 ein antisemitischer Hintergrund verzeichnet ist, ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Zu berücksichtigen ist, dass es neben den Verfahrensabschlüssen „Anklage“ und „Einstellung“ bearbeitungstechnische Erledigungen gibt, zu denen u. a. die Abgabe des Verfahrens an andere Staatsanwaltschaften oder Behörden oder die Verfahrensverbindung zur einheitlichen Bearbeitung zählen.

Zur Erläuterung:

OWi = Ordnungswidrigkeit

OWiG = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

StA = Staatsanwaltschaft

JGG = Jugendgerichtsgesetz

StPO = Strafprozessordnung

i.V.m. = in Verbindung mit

Register	Erledigungsart	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Js	Abgabe innerhalb derselben StA in anderes Dezernat	5	1	1	1
Js	Abgabe an andere StA	45	64	86	71
Js	Abgabe an Verwaltungsbehörde als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	0	0	0	2
Js	Ablehnung der Übernahme	1	0	2	0
Js	Anklage – Jugendrichter	1	4	5	2
Js	Anklage - Jugendschöffengericht	3	0	0	0
Js	Anklage – Strafrichter	15	18	14	11
Js	Antrag - vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG)	5	4	2	2
Js	Antrag auf Sicherungsverfahren	1	1	0	0
Js	Endgültige Einstellung - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	1	0	0
Js	Endgültige Einstellung - § 45 II JGG	2	0	1	3
Js	Einstellung - § 153 I StPO	0	1	0	2
Js	Einstellung - § 154 b I - 3 StPO	0	0	0	1
Js	Einstellung - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	4	2	4	4
Js	Einstellung - § 170 II StPO	63	35	47	56
Js	Einstellung - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	7	9	9	11
Js	Einstellung - § 170 II StPO Privatklage	0	0	2	5
Js	Einstellung - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	18	20	28	24
Js	Einstellung - § 20 StGB	10	7	14	27
Js	Einstellung - § 45 I JGG, § 153 StPO	0	2	3	4
Js	Endgültige Einst. - § 154 StPO	3	1	8	10
Js	Sonstige vorläufige Einstellung	1	0	0	0
Js	Strafbefehl mit Freiheitsstrafe auf Bewährung	0	1	0	0
Js	Strafbefehl ohne Freiheitsstrafe	24	29	36	35
Js	Tod	0	0	2	2
Js	Vorläufige Einstellung - § 153 a I Nr. 7 StPO (Aufbauseminar)	0	0	0	1
Js	Vorläufige Einstellung - § 154 f StPO	3	11	10	15
Js	Vorläufige Einstellung - § 154 I StPO	0	4	4	8
Js	Verbindung mit anderer Sache	24	55	154	37

Register	Erledigungsart	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022
UJs	Abgabe an andere Behörde	1	3	3	9
UJs	Abgabe innerhalb der StA	7	4	4	2
UJs	Einstellung	107	112	194	207
UJs	Übergang in ein Js-Verfahren	12	15	14	78
UJs	verbunden	24	9	3	2

7. Wie viele der zur Anklage gebrachten Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 haben zu einer Verurteilung des Täters geführt? Welche Gründe haben zu keiner Verurteilung geführt? Bitte nach Jahren und Ausgang des Verfahrens (Strafe/Gründe für nicht Verurteilung) aufschlüsseln.

Zu 7.: Zu den zu Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren sind die folgenden gerichtlichen Erledigungen verzeichnet. Neben Verurteilung und Freispruch zählen hierzu unter anderem gerichtliche Einstellungen und Verfahrensverbindungen. Die Gründe für Nicht-Verurteilung ergeben sich aus der jeweiligen Entscheidungsart, ohne dass die zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen statistisch erfasst würden oder sonst automatisiert darstellbar wären.

gerichtliche Entscheidung	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Ablehnung – Eröffnung des Hauptverfahrens	0	1	0	0
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	1	0	0	0
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	1	0	0	0
Einst. § 153 II StPO; mit Auslagenerstattung	0	1	0	0
Einst. § 153 II StPO; ohne Auslagenerstattung	1	0	1	0
Einst. § 153a II Nr. 2 StPO (Geldbetrag)	1	2	4	1
Einst. § 153a II StPO (sonstige Auflagen/Weisungen)	0	1	0	0
Einstellung § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	1	0	1	0
Einstellung § 47 JGG (erzieherische Maßnahme nach § 45 II JGG)	3	3	2	0
Einstellung § 47 JGG (Maßnahme nach § 45 III JGG)	2	4	2	1
Erledigung - Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	1	0	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	2	2	0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	0	1	1	0
Freispruch	3	5	1	0
Geldstrafe	27	28	28	22
Gesamtgeldstrafe	0	1	0	1
Maßregel - Unterbringung ohne Bewährung	1	0	0	0
Verbindung mit anderer Sache - Amtsgericht	4	4	1	0

8. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer bei antisemitischen Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022 und welche Gründe gibt es für diese Länge?

Zu 8.: Zwischen dem Eingang des Ermittlungsverfahrens bei den Strafverfolgungsbehörden und ihrer Erledigung dort vergingen zwischen 2019 und 2022 durchschnittlich 92 Tage in Verfahren gegen namentlich benannte Beschuldigte und 52 Tage in solchen gegen unbekannte Beschuldigte. Zu den Gründen für diese Dauer im Einzelfall erfolgt keine statistische Erfassung.

9. An welchen Orten kam es gehäuft bzw. schwerpunktmäßig zu antisemitischen Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022? Bitte nach Ort und Bezirk aufschlüsseln.

Zu 9.: Die Strafverfolgungsbehörden erheben keine statistischen Daten zur örtlichen oder bezirklichen Verteilung der Tatorte. Eine entsprechende automatisierte Auswertung ist auch der Polizei Berlin nicht möglich.

10. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die Opfer von antisemitischen Straftaten im Zeitraum 2019 bis 2022? Bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Zu 10.: Im Aktenverwaltungsprogramm der Strafverfolgungsbehörden sind zu den in den Verfahren verzeichneten Geschädigten die folgenden Staatsangehörigkeiten notiert.

Nationalität	Anzahl Geschädigte			
	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022
ohne	45	29	59	38
ASERBAIDSCHAN; DEUTSCHLAND	0	0	0	1
BRASILien	1	0	0	0
CHINA	0	0	0	1
DÄNEMARK	1	0	0	0
DEUTSCHLAND	124	114	148	124
DEUTSCHLAND; FRANKREICH	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; GEORGIEN	0	1	0	0
DEUTSCHLAND; GRIECHENLAND	1	0	0	1
DEUTSCHLAND; IRAN, ISLAMISCHE REPUBLIK	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; ISRAEL	0	0	5	2
DEUTSCHLAND; ISRAEL; LITAUEN	7	3	0	1
DEUTSCHLAND; ITALIEN	0	0	1	2
DEUTSCHLAND; KIRGISISTAN	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; LIBANON	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; MOLDAU, REPUBLIK	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; NORDMAZEDONIEN	1	0	0	1
DEUTSCHLAND; PERU	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; POLEN	1	0	0	0
DEUTSCHLAND; RUSSISCHE FÖDERATION	0	0	0	9
DEUTSCHLAND; SERBIEN, REPUBLIK	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; TUNESIEN	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; TÜRKEI	1	0	6	0
DEUTSCHLAND; TÜRKEI; ohne Angabe	0	0	0	1
DEUTSCHLAND; TÜRKEI; Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	0	1	0
DEUTSCHLAND; VEREINIGTE STAATEN	1	0	5	1
DEUTSCHLAND; VEREINIGTES KÖNIGREICH	1	0	0	0
FRANKREICH	0	2	1	0
ISRAEL	3	2	10	15
ISRAEL; NIEDERLANDE	0	0	0	2

ISRAEL; VEREINIGTE STAATEN	0	0	0	1
ITALIEN	1	0	1	1
JEMEN	0	0	3	0
KENIA	1	0	0	0
KROATIEN	0	1	0	0
KUBA	1	0	0	0
LIBANON	0	1	2	0
LITAUEN	0	1	0	0
ohne Angabe	0	0	1	0
ÖSTERREICH	0	1	2	1
ÖSTERREICH; ISRAEL	1	0	0	0
PAKISTAN	0	0	1	0
POLEN	0	0	0	1
PORTUGAL	0	0	0	1
RUMÄNIEN	0	0	2	0
RUSSISCHE FÖDERATION	2	0	0	1
SERBIEN, REPUBLIK; KOSOVO, REPUBLIK	0	0	0	1
SPANIEN	1	3	0	0
Staatenlos	2	0	0	2
Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	1	1	1
SYRIEN, ARABISCHE REPUBLIK	0	0	1	1
TSCHECHISCHE REPUBLIK	1	0	0	0
TÜRKEI	5	0	3	4
UKRAINE	0	1	2	2
VEREINIGTE STAATEN	0	1	2	4
VEREINIGTES KÖNIGREICH	1	1	0	1
WEISSRUSSLAND (BELARUS)	0	0	0	1

11. Welche Hilfen bekommen Opfer von antisemitischen Straftaten und durch welche Einrichtungen? Wie wurden diese Einrichtungen im Zeitraum 2019 bis 2022 gefördert? Wie sieht die Förderung für das Jahr 2023 aus? Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einrichtung, Art der Hilfe und Höhe der Zuwendung.

Zu 11.: Personen, die durch antisemitische Straftaten verletzt wurden, stehen die allgemeinen gesetzlichen Verletztenrechte zu, zu denen strafprozessual etwa die Nebenklage oder die psychosoziale Prozessbegleitung gehören können bzw. - nach dem Opferentschädigungsgesetz des Bundes - auch Geldleistungen.

Darüber hinaus besteht in Berlin ein dichtes Netz verschiedener Opferberatungen und Opferhilfseinrichtungen, auf die Opfer von Straftaten im Allgemeinen und unabhängig von der der Tat zugrundeliegenden Motivation zurückgreifen können. Für Opfer rechter Gewalt steht u.a. die Beratungsstelle OPRA zur Verfügung. Das Angebot richtet sich auch an Zeuginnen und Zeugen eines Angriffs und an die Angehörigen der Opfer.

Konkret nur an die mit der Anfrage angesprochenen Opfer antisemitischer Straftaten richtet sich der „OFEK e.V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung“ mit sei-

nem Beratungsangebot – u.a. psychosozialer Prozessbegleitung und Vermittlung psychologischer Beratung. Der Verein erhielt aus Haushaltsmitteln der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung im Rahmen des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus projektbezogene finanzielle Zuwendungen wie folgt:

2019: keine Förderung

2020: 146.333,27 Euro

2021: 291.035,00 Euro

2022: 218.883,19 Euro

2023: 280.035 Euro (Plan)

Darüber hinaus stehen seit dem Haushaltsjahr 2020/2021 für Opfer antisemitischer Straftaten als von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Betroffenen finanzielle Mittel aus dem Fonds des Landes Berlin zur „Unterstützung Betroffener von politisch-extremistischer Gewalt“ zur Verfügung. Aus diesem werden u. a. Maßnahmen aus dem Soforthilfefonds „Berlin gegen Hassgewalt – Soforthilfefonds für Betroffene“ und dem Baufonds finanziert. Im Haushalt 2020/2021 standen dem Unterstützungsfonds insgesamt 5 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2022 gab es im Rahmen des Unterstützungsfonds 900.000 Euro Mittelabfluss. Im Jahr 2023 stehen dem Unterstützungsfonds insgesamt bis zu 2 Millionen Euro zur Verfügung. Über die Gewährung finanzieller Zuwendungen aus dem Baufonds, insbesondere für bauliche oder sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie in Härtefällen für Sachschäden und Umzugskosten, entscheidet im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport gehörende „Landeskommission Berlin gegen Gewalt“. Der in Trägerschaft der Amadeu-Antonio-Stiftung befindliche Soforthilfefonds ermöglicht betroffenen Opfern – auch denen antisemitischer Straftaten – auf Antrag schnell und niedrigschwellig finanzielle Leistungen bis zu 1.000 Euro für etwa medizinische Behandlungen, Therapiekosten, Anwaltskosten, Sachschäden.

Berlin, den 30. März 2023

In Vertretung

Dr. Kanalan

Senatsverwaltung für Justiz,

Vielfalt und Antidiskriminierung